

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00003

vom 20. Juli 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00003 du 20 juillet 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00003 del 20 luglio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bestehen die Ergänzungsleistungen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (lit . a) und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (lit . b).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Die anerkannten Ausgaben sind in Art. 10 ELG, die anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG aufgelistet.

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 lit . d ELG unter anderem die Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV.

E. 1.2

Für die Beihilfe nach dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz ; ZLG) finden nach § 15 ZLG die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Wo im Folgenden vom Zusatzleistungsanspruch die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen daher auch auf den Anspruch auf kantonale Beihilfe.

Des Weiteren können die Gemeinden gemäss § 20 ZLG Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind. Die Gemeinde Y.____ kennt Gemeindezuschüsse in Form eines Mietzinszuschusses (vgl. das Formular „Gesuch um Zusatzleistungen zur AHV/IV“, Stand April 2016, abrufbar unter [www. Y.____ .ch/verwaltung/abteilungen/soziales](http://www.y.ch/verwaltung/abteilungen/soziales)).

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2015 erhob E.____ mit Eingabe vom 3. Januar 2016 Beschwerde und beantragte, der Entscheid sei aufzuheben und ihr seien ab Dezember 2014 Zusatzleistungen zugesprochen (Urk. 1). Die Durchführungsstelle der Gemeinde Y.____ schloss in der Beschwerdeantwort vom 3. Februar 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Ausserdem reichte sie dem Gericht ein Schreiben an die Gesuchstellerin ebenfalls vom 3. Februar 2016 ein, in dem sie sie dazu aufforderte, bis am 22. Februar 2016 zum einen zu erklären, weshalb sie ursprünglich angegeben habe, keine D.____ Rente zu beziehen, im November 2015 jedoch einen Rentennausweis eingereicht

habe, und zum andern eine Übersetzung des Rentenausweises sowie Belege über den aktuellen Rentenbetrag und über die Stelle der Auszahlung der Rente beizubringen, ansonsten bei der Zusatzleistungsberechnung eine mutmassliche D.____ Rente in der Höhe von Fr. 200.-- im Monat berücksichtigt werde (Urk. 7). Am 4. März 2016 erstattete die Gesuchstellerin die Duplik, wies darauf hin, dass ihr die Durchführungsstelle unterdessen Zusatzleistungen unter Berücksichtigung einer D.____ Rente in der angekündigten Höhe gewähre, und stellte den Antrag, die Zusatzleistungen seien ihr rückwirkend ab Dezember 2014 und ohne Einbezug einer D.____ Rente in der Höhe von Fr. 200.-- zu bezahlen (Urk. 11). Die Durchführungsstelle teilte in der Duplik vom 7. April 2016 mit, dass der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 26. Februar 2016 für die Zeit ab Februar 2016 Zusatzleistungen in der Höhe der Pauschale für die Krankenkassenprämie, nämlich im Betrag von monatlich Fr. 423., zugesprochen worden seien und dass sich die Zusatzleistungen ohne die Berücksichtigung einer D.____ Rente von mutmasslich Fr. 200.-- im Monat auf monatlich Fr. 431.-- belaufen würden. Für die Zeit bis Januar 2016 blieb die Durchführungsstelle bei ihrem Standpunkt (Urk. 15). Mit Verfügung vom 11. April 2016 wurde die Duplik der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht (Urk. 16).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein, wobei mündlich erteilte Auskünfte schriftlich festzuhalten sind. Bei Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten derjenigen Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 62 zu Art. 43 ATSG).

Die Versicherten haben in Ergänzung zur Untersuchungspflicht der Verwaltung die Pflicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung: Gemäss Art. 28 Abs. 1 ATSG haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss nach Art. 28 Abs. 2 ATSG unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Nach Art. 28 Abs. 3 ATSG haben Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind, und diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

E. 2.2

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger nach Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen (Satz 1). Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen, wobei ihnen eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen ist (Satz 2). Eine derartige Sanktion setzt zudem voraus, dass die vergeblich einverlangten Informationen für die Abklärung der

Verhältnisse oder die Festsetzung der Leistungen erforderlich sind und nicht ohne übermässigen Aufwand anderswo erhältlich gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 9C_345/2007 vom 26. März 2008, E. 4 mit Hinweis).

Wird eine Sanktion aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 43 Abs.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinde Y.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 11 im Sinne der Überweisung gemäss Dispositiv -Ziffer 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2015 (Urk. 2) und der ihm zugrunde liegenden Verfügung vom 14. August 2015 (Urk. 8/3/9) zu Recht nicht auf das Zusatzleistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2014 eingetreten ist.

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, dass die Beschwerdeführerin innert der ihr angesetzten Fristen nicht alle verlangten Unterlagen eingereicht habe, namentlich keine Unterlagen zu ihrem Anspruch auf eine D.____ Rente (Urk. 2, Urk. 8/3/9). Beim strittigen Nichteintreten handelt es sich somit um eine Sanktion nach Art. 43 Abs.

E. 3.2

Auf die Frage der Beschwerdegegnerin nach einer D.____ Rente (Urk. 8/2/9/10 und Urk. 8/2/9/9) antwortete die Beschwerdeführerin am 27. Februar 2015, sie habe keinen Antrag auf eine solche Rente stellen können und könne dies weiterhin nicht tun und sie habe auch keine Verfügung darüber (Urk. 8/2/9/8). Musste die Beschwerdegegnerin aufgrund dieser Antwort davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin es bis anhin unterlassen hatte, in A.____ einen Rentenanspruch geltend zu machen, so durfte sie von der Beschwerdeführerin unter dem Titel der Mitwirkungspflicht verlangen, dies nachzuholen. Denn eine Rente gehört nach Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG zu den anrechenbaren Einnahmen, und wenn eine

gesuchstellende Person

davon absieht, einen Rentenanspruch geltend zu machen, so ist ihr die Rente, die ihr zustünde, dennoch anzurechnen, nämlich in Anwendung von

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG als Einkommen, auf das sie verzichtet hat (vgl.

Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 1876 f. Rz 192). Die Angaben zum Anspruch auf eine D.____ Rente und zu deren allfälliger Höhe sind somit im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ATSG erforderlich für die Festsetzung der Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin, und die Anmeldung des Anspruchs bei der zuständigen Behörde ist der naheliegende Weg, zu diesen Angaben zu gelangen.

Die Beschwerdegegnerin forderte die Beschwerdeführerin daher zu Recht mit dem Brief vom 30. März 2015 (Urk. 8/2/9/7) und der Mahnung vom 26. Mai 2015 (Urk. 8/2/9/5) dazu auf, einen Rentenanspruch in A.____ zu stellen. Dass die Beschwerdeführerin auf den Brief vom 30. März 2015 nicht antwortete, ist zwar ohne Weiteres verständlich angesichts

dessen, dass sie damals wegen eines Herzinfarktes mit Herzstillstand hospitalisiert war, wie dem Bericht des Stadtspitals

B.____ vom 7. April 2015 (provisorischer Austrittsbericht) zu entnehmen ist (Urk. 8/6/9/19). Wenn sie auf die Mahnung vom 26. Mai 2015 hin dann aber mit dem Schreiben vom 7. Juni 2015 erklärte, den Rentenantrag aus gesundheitlichen Gründen nicht stellen zu können, da hierzu ihr persönliches Erscheinen bei den D.____ Behörden erforderlich wäre (Urk. 8/2/9/4), so hat sie damit ihrer Mitwirkungspflicht nicht Genüge getan. Denn es hätte von ihr zumindest erwartet werden können, dass sie diese Aussage zum Prozedere der Antragsstellung in irgendeiner Weise dokumentiert hätte und sich wenigstens über den Versuch ausgewiesen hätte, auf rein schriftlichem Weg an die D.____ Behörden zu gelangen. Auch wenn sie gemäss ihrer Aussage keine Verwandten mehr in A.____ hat (vgl. Urk. 8/2/9/8), so hätte sie für den Versuch einer Antragsstellung von ihrem Wohnland aus doch die Hilfe der hier lebenden Angehörigen in Anspruch nehmen können und müssen, beispielsweise

die Hilfe ihres Sohnes

F.____, der gemäss dem Anmeldeformular vom Dezember 2014 im Jahr 1964 in A.____ geboren worden war (vgl. Urk. 8/1/9 S. 5) und der sich bereits um die Angelegenheiten der Beschwerdeführerin gekümmert und telefonisch Kontakt mit der Beschwerdegegnerin aufgenommen hat

(vgl. die Telefonnotizen vom 14. April 2015, Urk. 8/2/9/5 und Urk. 8/2/9/6).

Vor allem aber bot auch die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführer in Unterstützung an, indem sie sie am 16. Juni 2015 zu einer persönlichen Besprechung einlud (Urk. 8/2/9/3). Dass sich die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sah, an diese Besprechung die verlangte Bestätigung über die Anmeldung der D.____ Rente bereits mitzubringen, rechtfertigte es auf jeden Fall nicht, auf das Schreiben vom 16. Juni 2015 überhaupt nicht zu reagieren und auch die Frist bis zum 12. August 2015, welche die Beschwerdegegnerin ihr mit dem weiteren Schreiben vom 30. Juli 2015 zur Vereinbarung eines Termins oder zur Einreichung der restlichen Unterlagen ansetzte (Urk. 8/2/9/2), unbenutzt verstreichen zu lassen. Indem die Beschwerdeführerin dies tat, verletzte sie somit zweifellos ihre Mitwirkungspflicht nach Art. 28 Abs. 2 ATSG.

E. 3.3

Eine Sanktion nach Art. 43 Abs.

E. 3.4

Damit war die Beschwerdegegnerin dazu berechtigt, der Beschwerdeführerin mit der Verfügung vom 14. August 2015 eine Sanktion nach Art. 43 Abs.

E. 3.5

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen.

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4. März 2016 (Replik; Urk. 11) wird der Beschwerdegegnerin überwiesen, damit diese sie als Einsprache gegen die Verfügung vom 26. Februar 2016 behandle. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Spitz Kobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.